



## Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

### **Bauleitplanung der Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ – 1. Änderung und Erweiterung in der Gemarkung Groß-Karben**

**Hier: Offenlage gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 die Aufstellung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ in der Gemarkung Groß-Karben beschlossen.

**Die Beschlussfassung zur Änderung und Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat weiterhin in ihrer Sitzung am 09.12.2022 den Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“, Gemarkung Groß-Karben mit Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde der Entwurf zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Mit der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans soll eine Verlängerung der mit dem Bebauungsplan 208 im Jahr 2015 gesicherten und bereits gebauten Lärmschutzmaßnahme ermöglicht werden.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Groß-Karben zwischen der Trasse der Nordumgehung Karben / Groß-Karben (L 3351) und dem dortigen Versickerbecken und ist ca. 370 qm groß.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird durch die zeichnerische Darstellung bestimmt (s. Schraffur auf der Abb.).

Da durch die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden. Außerdem wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Darlegungen der Ziele und Zwecke der Planung und die Begründung liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**20.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023**  
**im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1 in 61184 Karben**  
**im Fachbereich 5, Zimmer 209 und 206**

während der allgemeinen Dienststunden (Mo. - Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr und Mo. von 14:00 bis 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme nach telefonischer Rücksprache unter den Telefonnummern 06039/ 481-510 oder 481-501 öffentlich aus.

Andere Termine sind ebenfalls nach vorheriger Vereinbarung möglich.

**Bedingung für die Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme ist jedoch das Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung, wofür um Verständnis gebeten wird.**

Während des o.g. Zeitraumes hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen.

Auf die zudem bestehende Einsichtnahmemöglichkeit auf digitalem Wege wird ausdrücklich hingewiesen.

In dem o.g. Zeitraum können die Planungsunterlagen entsprechend § 4a (4) BauGB zudem über das zentrale Internetportal des Landes Hessen

[www.bauleitplanung.hessen.de](http://www.bauleitplanung.hessen.de) ,

und auf der Homepage der Stadt Karben

<https://www.karben.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung-bauen-wohnen/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren/>

eingesehen und abgerufen werden.

Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen telefonisch unter den o.g. Telefonnummern sowie via E-Mail ([beteiligungsverfahren@karben.de](mailto:beteiligungsverfahren@karben.de)) Auskunft gegeben. Zudem wird angeboten, die Planunterlagen elektronisch zur Einsicht zu verschicken.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen unter [info@buerothomas.com](mailto:info@buerothomas.com) oder auf postalischem Weg abgegeben oder bei der Stadtverwaltung zu Protokoll gegeben werden.

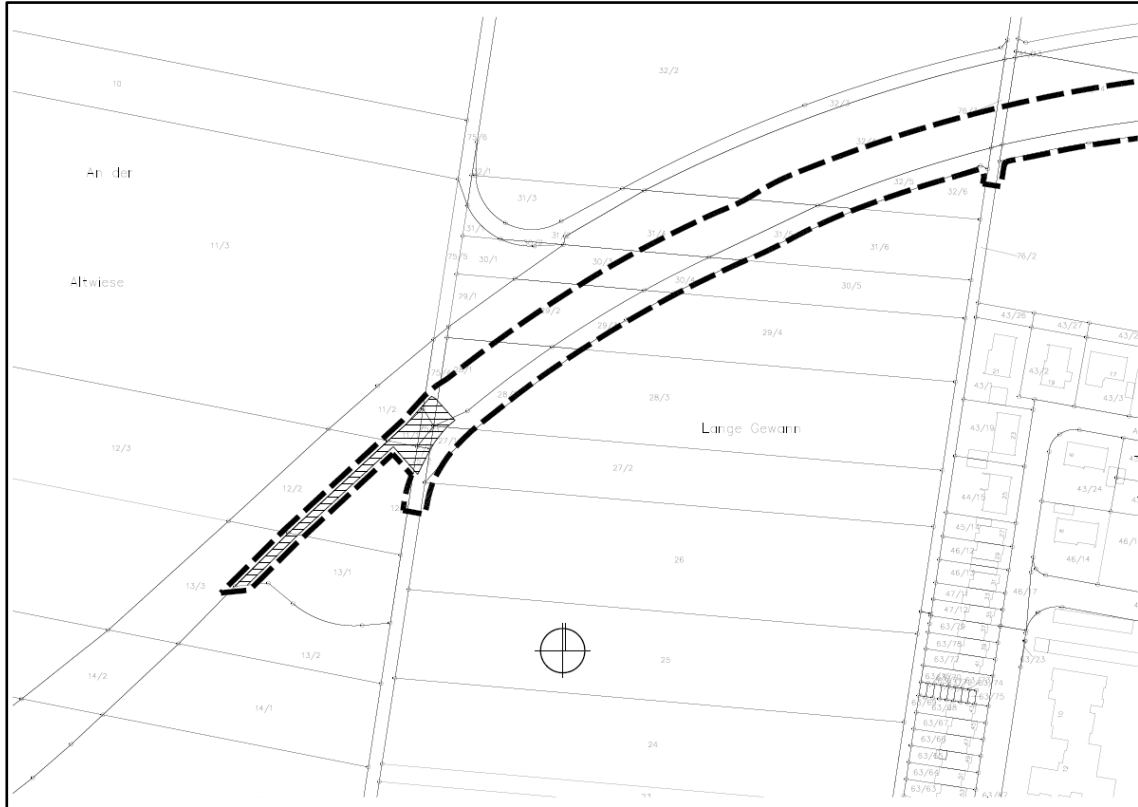
Nach § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass vorgelegte Stellungnahmen zum Vollzug der Abwägung nach § 1 (7) BauGB in öffentlicher Sitzung (bei Bürgern anonymisiert) behandelt werden.

Die Daten stellungnehmender Bürger werden dauerhaft gespeichert.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB das Büro Dr. Thomas, Bad Vilbel mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Karben, den 11.02.2023  
Der Magistrat der Stadt Karben



**Übersicht Lage Bebauungsplan Nr. 208 – 1. Änderung und Erweiterung (schraffierte Fläche)**  
**Bauleitplanung der Stadt Karben – FB5 Stadtplanung, Bauen, Verkehr und Umwelt**  
**Plananlage zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB**